

[Verein Bunong e.V.]

Satzung

Präambel

- Wir, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Banen, sind uns der Komplexität unseres Gastlandes und unserer kulturellen Errungenschaften und ihrer Vielfalt bewusst.
- Wir möchten uns zusammenschließen, um über Themen von allgemeinem Interesse zu diskutieren, um den aktuellen Problemen und den zukünftigen Herausforderungen zu begegnen.
- In unserem Glauben an die Kraft der uns verbindenden brüderlichen und solidarischen Bande gründen wir den Verein „Bunong“ („Land/Heimat“ aus Banen), einen soziokulturellen, apolitischen und laizistischen Verein. Bunong e.V. ist das gemeinschaftliche Eigentum aller seiner Mitglieder, die mit Hilfe seiner Strukturen die Aktivitäten, Verwaltung und Kontrolle des Vereins gewährleisten.

Inhalt

Artikel 1: Name und Sitz	3
Artikel 2: Ziele	3
Artikel 3: Motto	3
Artikel 4: Mitgliedschaft	4
4.1 Vorbedingungen	4
4.2 Mitgliedsbeiträge	4
Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 6: Verlust der Mitgliedschaft	5
Artikel 7: Vereinsmittel	6
Artikel 8: Bankkonto	6
Artikel 9: Buchprüfung	6
Artikel 10: Organisation.....	7
Artikel 11: Mitgliederversammlung.....	7
11.1: Befugnisse	7
11.2: Funktionen	7
Artikel 12: Vorstand.....	8
12.1: Befugnisse	8
12.2: Funktionen	8
12.3: Zusammensetzung des Vorstands BUNONG e.V.....	8
Artikel 13: Arbeitsgruppen oder Sonderausschüsse	10
13.1: E-Mail-Gruppe / Homepage	10
Artikel 14: Auflösung	11
Artikel 15: Schlussbestimmungen	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein „**Bunong e.V.**“ hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

Artikel 2: Ziele

1. Kennenlernen, Erfassung und Zusammenkunft aller in Hamburg/Deutschland lebenden Banen
2. Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Wohlergehens seiner Mitglieder
3. Förderung des Gedankens der Einheit, Solidarität und gegenseitigen Hilfe unter seinen Mitgliedern
4. Förderung unserer kulturellen Vielfalt und unseres kulturellen Reichtums und Verbreitung der Tunen-Sprache
5. Unterstützung, Förderung und Durchführung von Entwicklungsprojekten im Banen-Gebiet
6. Unterstützung der kamerunischen Banen-Jugend: Beschäftigung, Stipendien, Praktika usw.
7. Bildung einer Aktionsgemeinschaft der Banen-Diaspora in Europa
8. Förderung der Solidarität und Einheit unter anderen Gemeinschaften, die dieselben Ziele verfolgen

Artikel 3: Motto

„**Banen, Buessu Bunong**“ Übersetzt aus Banen: „Banen, unser Heimat“.

II. MITGLIEDER

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person - gleich welchen Geschlechts und gleich welcher Religion - werden.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Zur Erlangung der Mitgliedschaft sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Vorbedingungen
- Zahlung des Mitgliedsbeitrags

4.1 Vorbedingungen

a) Staatsbürger:

Zu den Bunong e.V. (Personen mit Banen als Muttersprache) gehören Personen,

- die einen Banen-Verwandten haben (Vater, Mutter, Großeltern).
- die einen Wohnsitz in Deutschland oder einem Nachbarland haben, in dem noch keine Bunong e.V.-Vereinigung besteht.
- die den ausdrücklichen Wunsch äußern, Mitglied zu werden.
- die sich verpflichten, die Vereinssatzung und Vereinsordnungen strikt einzuhalten.
- die ehemaligen Mitglieder sind, die Deutschland verlassen haben.
- die Ehe-Partner eines Bunong e.V.-Mitglieds sind. Sie sind wahlberechtigt, jedoch für bestimmte Ämter - wie Vorsitzender, Finanzsekretär, Generalsekretär - nicht wählbar.

b) Ausländer:

Jede andere Person mit ausländischer (anderer) Staatsangehörigkeit (in Bezug auf die kamerunische Staatsangehörigkeit) kann Mitglied werden, jedoch bestimmte Ämter - wie Vorsitzender, Finanzsekretär, Generalsekretär – nicht bekleiden.

4.2 Mitgliedsbeiträge

- Neben den unter 4.1 genannten Bedingungen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erforderlich.
- Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Aufgenommene Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis. Der Name des Mitglieds wird in ein vom Generalsekretariat geführtes Register eingetragen.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- Zahlung von Strafgeldern innerhalb der vorgesehenen Fristen
- Aktive Teilnahme an den Aktivitäten und Diskussionen
- Regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen. Dreimaliges aufeinanderfolgendes Fernbleiben ohne triftigen Grund ist zu vermeiden.
- Teilnahme an den Wahlen als Wähler bzw. Kandidat

Artikel 6: Verlust der Mitgliedschaft

In den folgenden Fällen erlischt die Mitgliedschaft:

- Freiwilliger Austritt
- Endgültiger Wegzug aus Deutschland
- Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt nach zweimaliger Verwarnung Eine Verwarnung wird in den folgenden Fällen ausgesprochen:
 - Schlechtes Verhalten
 - Verletzung der Satzung
 - Kampf, Schlägerei, Beleidigung, Verleumdung, Diffamierung
 - Grobe und dauerhafte Disziplinlosigkeit
 - Ein vom Vorstand unterzeichnetes Schreiben über die Verwarnung / den Ausschluss ist dem / der Betreffenden vorab zuzusenden.

III. FINANZEN

Artikel 7: Vereinsmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins „Bunong e.V.“ stammen aus:

- in der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträgen
- jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- Strafgeldern
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen

Artikel 8: Bankkonto

Ein allen zugängliches Online-Bankkonto wird eingerichtet. Gesetzmäßige Zeichnungsberechtigte des Kontos werden der / die Vorsitzende, der / die Finanzsekretär / in und ein nicht dem Vorstand angehörendes, gewähltes Mitglied sein.

Artikel 9: Buchprüfung

Ein Buchprüfungsausschuss wird eingesetzt. Dieser besteht aus:

- Einem / einer Vorsitzenden
- Berichterstatter / innen

Aufgabe des Ausschusses ist:

- Die ständige Prüfung des Bankkontos und der Buchführung des Vereins.
- Die Prüfung kann planmäßig oder unangekündigt erfolgen.

Bei einer planmäßigen Prüfung ist der Vorstand 15 bis 30 Tage vorab schriftlich zu benachrichtigen.

IV. VEREINSSTRUKTUREN

Artikel 10: Organisation

Organe des Vereins BUNONG E.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen oder Sonderausschüsse

Artikel 11: Mitgliederversammlung

11.1: Befugnisse

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- Bei Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vierteljährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlangen unverzüglich Rechtskraft.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

11.2: Funktionen

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie ist für alle Fragen bezüglich des Vereinslebens zuständig.
- Sie verlangt und erhält Finanzberichte vom Vorstand und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.
- Sie nimmt Satzungsänderungen vor.
- Sämtliche Berichte, Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende / n - im Falle dessen / deren Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzenden oder durch den / die Generalsekretär/in - in ordentlicher Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen können durch die Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 12: Vorstand

12.1: Befugnisse

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die gewählten Mitglieder legen im Rahmen einer feierlichen Zeremonie vor der Mitgliederversammlung ihren Amtseid ab.
- Jedes ordentliche Mitglied, das seine Beiträge entrichtet hat, kann für den Vorstand kandidieren.

12.2: Funktionen

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorsitzende / r und ein (beliebiger) Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Außer der Vorsitzende / r und seine zwei Stellvertreter (Generalsekretär / in und Finanzsekretär / in) sind andere Vorstandmitglieder nicht Vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - Vorsitzende / r
 - Generalsekretär / in (1. Stellvertretende / r Vorsitzende / r)
 - Finanzsekretär / in (2. Stellvertretende / r Vorsitzende / r)

12.3: Zusammensetzung des Vorstands BUNONG e.V.

1)

- Vorsitzende / r
- Generalsekretär / in (1. Stellvertretende / r Vorsitzende / r)
- Finanzsekretär / in (2. Stellvertretende / r Vorsitzende / r)

Oder

2)

- Vorsitzende / r
- Generalsekretär / in (1. Stellvertretende / r Vorsitzende / r)
- Finanzsekretär / in (2. Stellvertretende / r Vorsitzende / r)
- ein / e Kassenwart / in ein / e Kultursekretär / in ein / e Beauftragte / r für Kommunikation (Förderung, Disziplin und Notfälle) Bei Bedarf ist die Schaffung weiterer Ämter möglich, die jedoch der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

a) Vorsitzende / r:

- Er / Sie wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- Er / Sie muss seit mindestens zwei Jahren ordentliches Mitglied sein und seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben.

Hinweis: Diese Bestimmung gilt nicht in der Übergangsphase.

- Er / Sie muss von einwandfreier Moral sein und eine einigende Kraft besitzen.
- Er / Sie vertritt den Verein nach außen und tätigt verbindliche Rechtsgeschäfte, für die der Verein haftet.
- Er / Sie führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen.

- Er / Sie beruft die Mitgliederversammlung ein, führt dabei den Vorsitz und führt deren Beschlüsse aus.
- Er / Sie hat sich gegenüber der Mitgliederversammlung zu verantworten, die ihn / ihr im Falle von schwerem Fehlverhalten oder schlechter Geschäftsführung abberufen kann.
- Er / Sie legt alle drei Monate einen Bericht über die Aktivitäten vor.
- Er / Sie ruft die Mitgliederversammlung zur Solidarität mit Mitgliedern auf, die ein Schicksalsschlag ereilt hat.
- Er / Sie ordnet die Ausgaben an und verwaltet das Bankkonto des Vereins in Abstimmung mit dem / der Finanzsekretär / in.
- Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit kann er sich durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder den Generalsekretär vertreten lassen.
- Im Falle einer längeren Abwesenheit von über sechs Monaten oder des Ausscheidens aus dem Amt wählt die durch den Generalsekretär oder die Hälfte der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung den neuen Vorsitzenden.
- Er knüpft Arbeitsbeziehungen mit anderen kamerunischen und afrikanischen Kulturvereinigungen.

b) Generalsekretär / in - Stellvertretende / r Generalsekretär / in :

- Der / Die Generalsekretär / in wird von einem / r **Stellvertretenden Generalsekretär / in** unterstützt.
- Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Der / Die Generalsekretär / in und sein / e Stellvertreter / in gewährleisten die Verwaltung des Vereins.
- In Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden erstellen sie die Tagesordnung der Sitzung. Er / Sie trägt / tragen das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vor bzw. legt / legen dieses vor.

c) Finanzsekretariat besteht aus:

Einem / r Finanzsekretär / in Einem / r Kassenwart / in.

Beide werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Finanzsekretär / in:

- Er / Sie ist für die gesamte Buchführung verantwortlich.
- Er / Sie gewährleistet die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgaben.
- Er / Sie erstattet bei jeder Sitzung Bericht über die finanzielle Lage und den Mitgliederstand.
- Er / Sie zieht die Beiträge der Mitglieder ein, füllt ihre Mitgliedsausweise aus und legt sie zur Unterschrift vor.
- Er / Sie übergibt den eingezogenen Betrag dem / der Kassenwart / in und teilt zudem dem Generalsekretär die sich bei der Sitzung ergebende Summe mit.
- Zusammen mit dem / der Vorsitzenden und dem / der Kassenwart / in übernimmt er / sie die Verwaltung des Bankkontos.

Kassenwart / in:

Er / Sie verwahrt die finanziellen Mittel des Vereins und nimmt innerhalb von 72 Stunden nach Abhaltung der Mitgliederversammlung die Einzahlung auf das Bankkonto vor.

d) Kultursekretär / in:

- Im Falle seiner / ihrer Abwesenheit wird er / sie vom Generalsekretär vertreten.
- Er / Sie wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

- Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- Er / Sie ist das hauptsächliche Organ für Werbung und Mitgliedergewinnung.
- Seine / Ihre Aufgabe ist die Förderung der Tunen-Kultur in ihren sämtlichen Formen sowie Lehren, Erlernung und Verbreitung der Tunen-Sprache.
- In Abstimmung mit dem übrigen Vorstand organisiert er / sie Treffen und die Jahresmitgliederversammlung.
- Er / Sie übernimmt die Logistik vor den Sitzungen (Suche nach dem Sitzungssaal, Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung). Er / Sie achtet auf die Qualität der Speisen und der Musik, organisiert und vereinbart sportliche und kulturelle Aktivitäten mit anderen Vereinigungen.

e) Beauftragte / r für Kommunikation (Förderung, Disziplin und Notfälle):

-Er / Sie wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

-Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Bereich Förderung:

-Er / Sie sorgt für die Förderung des Vereins und versucht, Kontakte mit anderen juristischen und natürlichen Personen zu knüpfen, die den Verein bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen können.

Bereich Disziplin:

-Er / Sie sorgt für Ordnung während der Sitzungen. Zu diesem Zweck vergibt, entzieht und überwacht er / sie die Redezeit unter Aufsicht des / der Vorsitzenden.

-Er / Sie verhängt Strafgebühren gegen Störer.

Bereich Notfälle:

-In dringenden Fällen sorgt er / sie für eine umgehende Benachrichtigung. In diesem Zusammenhang erledigt er / sie die Aufgaben im Rahmen der E-Mail-Gruppe und erfüllt die Rolle des Sprachrohrs des Vereins durch den SMS-Versand an die Mitglieder.

-Er / Sie verwahrt die Telefonnummern der Mitglieder und erhält Telefonkosten.

Artikel 13: Arbeitsgruppen oder Sonderausschüsse

- Arbeitsgruppen sind ein repräsentatives Organ mit breitem Spektrum, die sich mit bestimmten Aspekten der Satzung beschäftigen.
 - Die Befugnisse der Arbeitsgruppe werden auf Vorschlag des / der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Die Arbeitsgruppe erhält keinerlei finanzielle Unterstützung; jedoch kann bei Bedarf eine solche Unterstützung durch die Mitgliederversammlung bewilligt werden.
 - Ihre Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt oder durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
 - Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind nicht bindend, insofern die Mitgliederversammlung nicht gegenteiliger Auffassung ist.
- Die Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe wird bei ihrer Einsetzung eindeutig festgelegt.

13.1: E-Mail-Gruppe / Homepage

-Sie stellt das Hauptmedium des Vereins dar.

-Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dort anzumelden und seine E-Mails mindestens einmal pro Woche einzusehen.

Sämtliche Mitteilungen zwischen den Versammlungen werden über dieses Medium verbreitet.

Artikel 14: Auflösung

- Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation.
- Die Auflösung ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit von 4/5 der ordentlichen Mitglieder möglich.
- Der Auflösungsbeschluss wird im Plenum einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung sämtlicher Bilanzen gefasst. Die beweglichen bzw. unbeweglichen Güter des Vereins werden einer oder mehreren kamerunischen Vereinigungen, die dieselben Ziele verfolgen, übergeben oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Artikel 15: Schlussbestimmungen

- Sämtliche Änderungen der vorliegenden Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder und werden den zuständigen Behörden innerhalb einer Frist von 3 Wochen mitgeteilt.
- Kein Mitglied kann bzw. darf den Verein zu persönlichen Zwecken oder nicht offen gelegten und den Vereinszielen zuwiderlaufenden Zwecken nutzen.
- Nach Ausschöpfung sämtlicher dem Verein zur Verfügung stehender Maßnahmen wird jeder Täter oder Mittäter einer Veruntreuung oder Unterschlagung von Geldern auf jeden Fall durch die zuständigen Gerichte verfolgt.
- Die Satzung wird durch die Geschäftsordnung hinsichtlich sämtlicher erforderlicher Bestimmungen ergänzt.
- Keine Bestimmung der Geschäftsordnung darf im Widerspruch zur Satzung stehen. Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hamburg, 17 Februar 2018

Vorstand Bunong e.V.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär (Schriftführer):

Der Finanzsekretär: